



### **Vorbereitung eines DHV-Geländegutachtens durch den Geländehalter**

1. Der Geländehalter nimmt mit einem vom DHV anerkannten Geländesachverständigen, den er frei wählen kann, Verbindung auf und beauftragt ihn mit der Begutachtung.
2. Für den Ortsbesichtigungstermin mit dem Sachverständigen hält der Geländehalter folgende Unterlagen bereit:
  - a) Zulassungsantrag (DHV-Formular),
  - b) amtlicher Lageplan im Maßstab 1:5.000 des Fluggeländes mit Flurstücksnummern (bei Flächen mit großer Ausdehnung im Maßstab 1:10.000),
  - c) zwei Kopien des Lageplans, davon eine mit Eintragung von Start- und Landeplätzen, Startrampen, Schleppstrecken, Auf- und Abbauflächen, Startrichtungen,
  - d) Koordinaten (WGS 84, Grad, Minuten, Sekunden) der Start- und Landeplätze (bei Schleppgeländen die Mitte des Schleppgeländes) und die Höhen über NN,
  - e) topographische Karte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung von Start- und Landeplätzen, Schleppstrecken, Hauptflugstrecken und Zufahrten.
  - f) falls erforderlich naturschutzfachliches Kartenmaterial (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, usw.).
3. Der Sachverständige übergibt sein fertiges Gutachten an den Geländehalter, der es als Bestandteil der Antragsunterlagen an den DHV weiterleitet bzw. nachreicht. Die getrennte Voraus- oder Nachsendung des Geländegutachtens ist unzweckmäßig, es kann Schwierigkeiten bei der Zuordnung geben und das Zulassungsverfahren ist nur mit vollständigen Unterlagen möglich.
4. Die Kostenabrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Geländehalter und dem Sachverständigen.

Gmund, 29. März 2012

Referat Flugbetrieb